



Glaube, Liebe und Hoffnung schenken

Wegweiser zu Testament und Erbschaft



Liebe Leserin, lieber Leser,



wenn wir an die Dinge denken, die uns im Leben wichtig sind, dann ist es doch ein beruhigendes Gefühl, alles in guten Händen zu wissen.

Mit einem Testament haben Sie die Chance, das zu regeln, was Ihnen am Herzen liegt, und Ihrem Willen langfristig Ausdruck zu verleihen. So hinterlassen Sie Ihre Spuren – über das eigene Leben hinaus.

Wir laden Sie mit dieser Broschüre ein, sich zu informieren und bewusst mit der Frage auseinanderzusetzen: Was bleibt, wenn ich gehe? Wir informieren Sie darüber, was mit Ihrem Erbe geschieht, wenn kein Testament vorliegt, und welche Vorteile Ihnen ein Testament bietet. Wir geben

Ihnen praktische Tipps zum Verfassen eines Testaments und machen Sie darauf aufmerksam, was Sie dabei noch beachten sollten. Außerdem nennen wir Ihnen Ansprechpartner für eine individuelle Beratung – damit Ihr Lebenswerk auch für kommende Generationen Früchte trägt.

Für all Ihre Gedanken und Entscheidungen wünschen wir Ihnen Gottes Segen.

Ihr

Horst Charlet,
Leiter der Heilsarmee in
Deutschland, Litauen und Polen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Ein Testament – wozu eigentlich?	3
Wer erbt was?	4
Ein Testament aufsetzen – so geht's	5
Testament verfasst – und dann?	7
So unterstützt Sie die Heilsarmee	8
Bewahren, was wichtig ist	10
Wir sind für Sie da	11

Ein Testament – wozu eigentlich?

Sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen ist unangenehm. Lieber verdrängen wir den Gedanken daran und schieben damit auch die wichtige Entscheidung für ein Testament auf. Wer dennoch den Mut fasst, sich mit dem Thema zu beschäftigen, stellt fest, dass sich eine Reihe von Fragen stellen. Wir möchten Ihnen helfen, diese Fragen zu beantworten.

Muss ich ein Testament machen?

Es besteht keine Verpflichtung, Regelungen über Ihren Nachlass durch ein Testament zu verfügen. Ein Testament empfiehlt sich jedoch, wenn Sie eigene Wünsche und Vorstellungen davon haben, was mit Ihrem Vermögen geschehen soll: zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation wie die Heilsarmee auch weiterhin bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Was geschieht, wenn ich kein Testament verfasse?

Wenn Sie kein Testament hinterlassen, vererben Sie Ihren Nachlass gemäß der gesetzlichen Erbfolge (s. Seite 4), die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Hat ein Verstorbener (Erblasser) keine gesetzlichen Erben und kein Testament hinterlassen, fällt sein Vermögen an den Staat.

Was ist zu beachten?

Der Staat erbt mit: Jeder, der erbt, muss oberhalb bestimmter Freibeträge Erbschaftsteuer zahlen. Wie hoch diese Steuer ausfällt, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad sowie nach der Höhe des Betrages, der dieser Person vererbt wird. Die Erbschaftsteuersätze und Freibeträge finden Sie als Einlegeblatt am Ende der Broschüre.

Wer beispielsweise guten Freunden oder Nachbarn einen Geldbetrag zukommen lassen möchte und sichergehen will, dass möglichst viel bei der entsprechenden Person ankommt, kann sich an den Freibeträgen orientieren.

Eine Ausnahme bilden gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise die Heilsarmee: Diese sind von der Erbschaftsteuer befreit, so dass der gesamte Betrag in die Arbeit der Organisation und genau für den Zweck, für den Sie Ihren Nachlass verwendet wissen wollen, fließen kann.

Ein Schwerpunkt der Heilsarmee-Arbeit ist der Einsatz für Obdachlose. Diesen ganz am Rand der Gesellschaft lebenden Menschen zur Seite zu stehen, sie anzunehmen und ihnen Halt zu geben, leisten wir beispielsweise mit unseren Einsatzwagen, Suppenküchen, Tagesstätten und Obdachlosenheimen. Mit Ihrer Unterstützung für die Heilsarmee nehmen Sie sich des Leides dieser Menschen an und helfen Obdachlosen, wieder ein geregeltes Leben aufzunehmen.

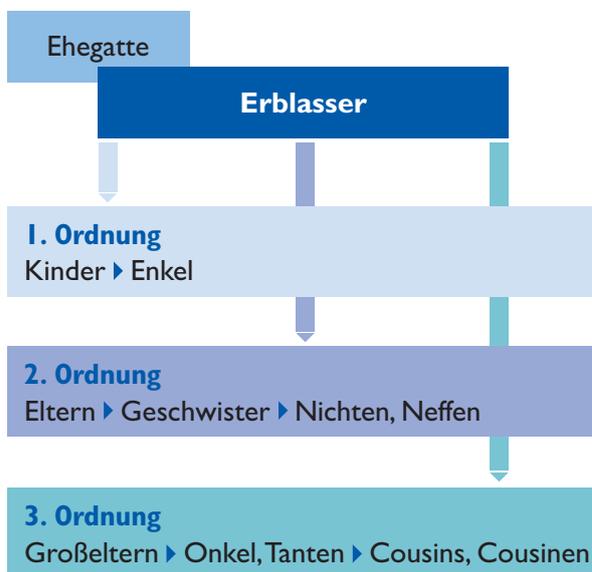


Wer erbt was?

Die gesetzliche Erbfolge

Ist kein Testament vorhanden oder auffindbar, in dem eine oder mehrere Personen bestimmt werden, auf die der Nachlass übergeht (Erben), tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt in einer bestimmten Reihenfolge (Ordnung) nur Blutsverwandte und den Ehegatten:



Lebt ein Ehepaar im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft (die Vermögen der Eheleute bleiben grundsätzlich getrennt; Vermögen, das während der Ehe gemeinsam erworben wurde, wird beim Tod eines der Ehegatten geteilt), stehen dem erbenden Ehepartner neben den Erben I. Ordnung sowohl $\frac{1}{4}$ des Gesamtvermögens des verstorbenen Ehepartners sowie weitere $\frac{1}{4}$ als pauschaler Zugewinnausgleich zu.

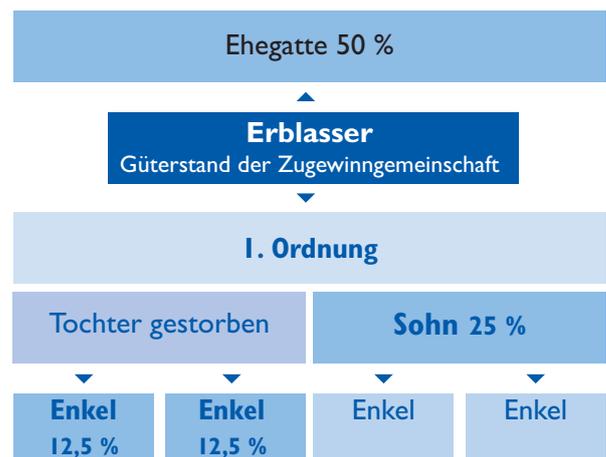
Verwandte höherer Ordnung schließen bei der Erbfolge Verwandte niedriger Ordnung stets aus. Ebenso schließen Verwandte ihre Abkömmlinge innerhalb einer Ordnung aus. Hinterlässt ein Erblasser beispielsweise ein Kind und drei Enkel, so erbt nur das Kind, die Enkel erhalten nichts. Die Enkel würden lediglich dann erben, wenn das

Kind bereits verstorben wäre (= „vorverstorben“). Adoptivkinder und nichteheliche Kinder werden leiblichen, ehelichen Kindern in der gesetzlichen Erbfolge gleichgestellt.

Wer neben den nächsten Verwandten Personen oder Organisationen begünstigen möchte, muss dies testamentarisch verfügen.

Beispiel für die gesetzliche Erbfolge

Eine Erblasserin hinterlässt ihren Ehegatten, einen Sohn und zwei Enkelkinder der vorverstorbenen Tochter.



Der Pflichtteil

Grundsätzlich können Sie Ihr Vermögen so verteilen, wie Sie möchten. Jedoch mit einer Ausnahme: Abkömmlingen (Kinder, Enkel), Eltern und dem Ehegatten steht ein Pflichtteil zu. Dieser Pflichtteil sichert beispielsweise Ihren Kindern für den Fall einen Mindestanspruch zu, dass sie durch Ihr Testament vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteilsberechtigte ist dann im juristischen Sinne zwar kein „Erbe“, er hat jedoch einen Anspruch auf eine **Geldzahlung** gegenüber den Erben. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlich festgelegten Erbteils. Auch wenn ein Pflichtteilsberechtigter im Testament bedacht wurde, jedoch weniger erhalten soll als den ihm zustehenden Pflichtteil, kann er Ansprüche bis zur Höhe seines Pflichtteils geltend machen.

Ein Testament aufsetzen – so geht's

Erbschaft oder Vermächtnis?

Bevor Sie Ihren letzten Willen schriftlich festhalten, müssen Sie sich überlegen, ob Sie jemandem etwas „vererben“ (Erbschaft) oder „vermachten“ (Vermächtnis) möchten. Setzen Sie eine Person als Ihren Erben ein, ist dieser Ihr **Rechtsnachfolger**. Das bedeutet, dass Ihr Erbe alle Rechte und Pflichten erbt, also sowohl Ihr Vermögen als auch Ihre Verbindlichkeiten wie Schulden, Hypotheken- oder Darlehensverpflichtungen. Setzen Sie mehrere Personen oder Organisationen als Erben ein, bilden diese die Erbengemeinschaft. Der gesamte Nachlass mit seinem Vermögen und seinen Verbindlichkeiten, seinen Rechten und Pflichten, wird automatisch gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft. Entscheidungen über den Nachlass können daher nur gemeinschaftlich getroffen werden.

Möchten Sie beispielsweise einem guten Freund oder einer gemeinnützigen Organisation lediglich einen Geldbetrag, Immobilien oder sonstige einzelne Vermögenswerte zukommen lassen, können Sie dies mit einem Vermächtnis tun. Der **Vermächtnisnehmer** hat dann einen Anspruch gegenüber dem Erben auf Herausgabe des Vermächtnisses.

Testamentsvollstreckung

Damit Ihr Letzter Wille sorgfältig ausgeführt wird, können Sie eine Person Ihres Vertrauens benennen, die dann als Testamentsvollstrecker in Ihrem Sinne die Aufteilung des Nachlasses übernimmt. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie ein großes Vermögen hinterlassen oder zahlreiche Erben haben, die sich möglicherweise nicht verstehen. Ein reibungsloser Ablauf der Nachlassabwicklung über einen Testamentsvollstrecker beugt Streitigkeiten vor. Wenn Sie eine Person als Ihren Testamentsvollstrecker auswählen, sollten Sie darauf achten, dass diese Person möglichst über rechtliche und steuerliche Kenntnisse verfügt. Außerdem sollten Sie die Aufgaben im Vorfeld detailliert mit dem erwählten Testamentsvollstrecker abklären.

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament muss von Ihnen vollständig handschriftlich verfasst und mit Datum, Ort und Ihrem Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Testamente, die mit Hilfe eines Computers oder der Schreibmaschine verfasst sind, sind ungültig. Um Missverständnisse zu vermeiden, geben Sie Personen und Organisationen, die Sie begünstigen möchten, mit möglichst vollständigem Namen und Adresse an. Anhand des Datums kann festgestellt werden, welches Testament aktuell gültig ist, sofern Sie im Laufe der Jahre mehrere Testamente verfasst haben sollten.

Das notarielle Testament

Bei dem notariellen (öffentlichen) Testament erklären Sie Ihren letzten Willen gegenüber einem Notar Ihrer Wahl, der diesen schriftlich festhält. Im Rahmen der Testamenterstellung berät Sie der Notar auch umfassend über rechtliche Gestaltungsmaßnahmen. Sowohl Sie als Erblasser als auch der Notar unterzeichnen das Testament. Ihr Testament können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen beim Notar oder durch ein eigenhändiges Testament ändern oder widerrufen.

Der Erbvertrag

Auch der Erbvertrag muss notariell geschlossen werden. Anders als beim Testament wird hier der Nachlass nicht einseitig festgelegt. Der Erbvertrag ist ein bindender Vertrag zwischen dem Erblasser und einer zweiten oder mehreren anderen Parteien. Alle Beteiligten haben Kenntnis vom Inhalt des Vertrages und geben mit ihrer Unterschrift ihre Zustimmung. An den Erbvertrag kann außerdem eine bestimmte Gegenleistung geknüpft werden, zum Beispiel die persönliche Pflege bei Gebrechlichkeit oder die Pflege des Grabes.

Beispiele für ein Testament

Das Testament eines Alleinstehenden

Wenn Sie keinen Ehegatten und keine Verwandten (mehr) haben, ist ein Testament für Sie besonders wichtig, da Ihr Nachlass ohne Testament an den Staat fallen würde. Sie haben beispielsweise Freunde oder Nachbarn, die Sie im Leben begleitet haben und denen Sie etwas zurückgeben möchten? Oder Sie unterstützen eine gute Sache und möchten dies auch über Ihr eigenes Leben hinaus tun? Dann müssen Sie diesen Wunsch, Ihren Letzten Willen, schriftlich niederlegen.

Mein Letzter Wille

Vorab widerrufe ich, Martina Musterfrau, wohnhaft im Musterweg 10 in 23456 Musterhausen, alle zuvor von mir getroffenen Regelungen.

Zu meinem Alleinerben bestimme ich die Heilsarmee, Salierring 23-27 in 50677 Köln.

Musterhausen, den 30.03.2010

Martina Musterfrau

Das gemeinschaftliche Testament

Bei dieser Form des Testaments können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten Ihren Letzten Willen verfassen. Dabei wird das Testament von einem der beiden Ehegatten niedergeschrieben und von beiden unterzeichnet. Nach dem Tod eines Ehegatten kann das Testament nicht mehr geändert werden. Im Falle einer Scheidung ist die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments aufgehoben, soweit sich nicht aus dem Testament oder durch Auslegung etwas anderes ergibt.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments, bei dem sich die

Ehegatten gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Erst nach dem Tod beider Ehegatten treten beispielsweise Kinder oder eine gemeinnützige Organisation das Erbe an. Pflichtteilsberechtigte können ihren Pflichtteil jedoch bereits nach dem Ableben des erstverstorbenen Ehegatten einfordern, da sie zunächst enterbt wurden.

Der überlebende Ehegatte wird dabei als Erbe nach dem Erstversterbenden, die Kinder oder die gemeinnützige Organisation werden als Schluss-erben bezeichnet.

Die gemeinsam getroffenen Verfügungen sind nach dem Tode eines der Partner für den Überlebenden im Regelfall bindend. Sie können in einem solchen Testament aber auch verfügen, dass der überlebende Partner ein neues Testament aufsetzen darf.

Unser Testament

Wir, die Eheleute Peter und Petra Schmitz, geb. Müller, wohnhaft in der Musterstraße 1 in 12345 Musterstadt, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Erben ein.

Nach dem Tod des Letztverstorbenen soll unser Sohn Max Schmitz, wohnhaft in der Musterallee 2 in 12345 Musterstadt, Alleinerbe sein.

Der Heilsarmee, Salierring 23-27 in 50677 Köln, hinterlassen wir nach dem Tod des Erstversterbenden ein Geldvermächtnis von 10.000 Euro, das sie nach eigenem Ermessen für die Hilfe für Menschen in Not einsetzen soll.

Musterstadt, den 30. März 2010

Peter Schmitz

Musterstadt, den 30. März 2010

Petra Schmitz

Testament verfasst – und dann?

Hinterlegung des Testaments

Grundsätzlich können Sie Ihr Testament aufbewahren, wo Sie möchten. Allerdings gibt es Risiken, die Sie bedenken sollten: Wenn Sie Ihr Testament privat aufbewahren, besteht die Gefahr, dass es nach Ihrem Ableben nicht gefunden, nicht weitergegeben oder vernichtet wird.

Wenn Sie sicher sein möchten, dass Ihr Letzter Wille umgesetzt wird, ist es ratsam, Ihr Testament im Original beim Amtsgericht in Verwahrung zu geben. Hier ist es sicher vor Missbrauch und Fälschung. Sie erhalten für Ihre eigenen Unterlagen lediglich eine Kopie.

Das notarielle Testament wird beim zuständigen Amtsgericht verwahrt.

Eine Übersicht der Gebühren für das Aufsetzen eines Testaments bei einem Notar und die Verwahrung beim Amtsgericht finden Sie auf dem Einlegeblatt – gemeinsam mit den Erbschaftsteuersätzen und den Freibeträgen.

Widerruf eines Testaments

Vorherige Testamente können Sie jederzeit, auch in einem aktuelleren Testament widerrufen oder als ungültig kennzeichnen.

Nehmen Sie Ihr notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung, verliert es seine Gültigkeit. Beim privatschriftlichen Testament tritt diese Folge bei der Rücknahme nicht ein.



Kindern Wärme, Geborgenheit und Zuneigung geben und sie in ihrer Persönlichkeit fördern und achten – das ist in unserer Gesellschaft leider keine Selbstverständlichkeit. Täglich ein warmes Mittagessen, Kleidung, Schulmaterial, Spielzeug und eine sinnvolle Freizeitgestaltung, die Kinder und Jugendliche zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen, dieser Aufgabe nimmt sich die Heilsarmee in vielen sozialen Brennpunkten Deutschlands an. Mit Ihrer Spende oder Ihrem Vermächtnis stellen Sie sich der Heilsarmee im Kampf gegen Kinderarmut zur Seite.

So unterstützt Sie die Heilsarmee

Was wir für Sie tun können

Ihr Wille zählt

So vielfältig wie das Leben, so unterschiedlich sind auch unsere Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf unsere Erbschaft. Deshalb lädt Sie die Heilsarmee ein, im persönlichen Gespräch Ihre individuellen Bedürfnisse zu erkunden.

Viele Wege stehen Ihnen offen,

die Heilsarmee in Ihrem Testament zu bedenken, ob als Erbe oder durch ein Vermächtnis. Wir bieten Ihnen an, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten. Wir beantworten Ihre Fragen und versuchen, Ihnen Ihre Entscheidungen zu erleichtern: Möchten Sie Sach- oder Geldwerte lieber frei oder zweckgebunden vererben bzw. vermachen? Wen möchten Sie als Erben einsetzen? Wer soll ein Vermächtnis erhalten? Wir erörtern gerne im persönlichen Gespräch mit Ihnen, welche Möglichkeiten Sie haben.

Ihr Vertrauen ist für uns Verpflichtung! Sollten Sie sich entscheiden, die Arbeit der Heilsarmee durch eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu unterstützen, sichern wir Ihnen natürlich eine gewissenhafte und sorgfältige Verwendung zu.

Sowohl das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen in Berlin als auch der Deutsche Spendenrat haben uns durch die Vergabe ihrer Siegel hohe Vertrauenswürdigkeit und die Beachtung ethischer Richtlinien bestätigt.

Natürlich beraten wir Sie auch gerne, wenn Sie bereits zu Lebzeiten den Bedürftigen in Deutschland besondere Hilfe zukommen lassen möchten – in Form einer Schenkung, einer Stiftung oder Zustiftung. Denn auch hier ist rechtlicher Rat wichtig, damit Ihre Unterstützung die bestmögliche Wirkung erzielt.

Kontakte knüpfen

Nutzen Sie unser Netzwerk aus kompetenten Anwälten für Erb- und Steuerrecht sowie Notaren und Steuerberatern. Gerne vermitteln wir Ihnen über den Verein „Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V.“ eine kostenlose Erstberatung mit (Fach)Anwälten. Hier werden alle noch offenen Fragen rund um Ihren Letzten Willen beantwortet.

Angebote der Heilsarmee

Zusätzlich zu der persönlichen Beratung bieten wir Ihnen an, sich in unseren Informationsveranstaltungen weiter mit der Thematik Erbrecht zu befassen. An unterschiedlichen Veranstaltungsorten, über die gesamte Bundesrepublik verteilt, klären wir über „Erben und Vererben“ sowie über „Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht“ auf. Nutzen Sie die Gelegenheit, auch von den Fragen anderer zu profitieren und neue Impulse zu erhalten.

Die aktuellen Termine und Veranstaltungsorte finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.heilsarmee.de, oder rufen Sie uns unter der Telefonnummer 0221 / 20 819 - 68 oder - 34 an.

Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:
Geprüft+Empfohlen



Wir sehen jeden Menschen als eine Einheit aus Geist, Seele und Leib an – in jedem Lebensabschnitt und in jeder Situation. Deshalb ist es uns ein Anliegen, auch den letzten Lebensabschnitt unserer Mitmenschen würdig und liebevoll zu gestalten. Ob kinderlos oder durch große Entfernung von der Familie getrennt: Einsamkeit und Hilflosigkeit im fortgeschrittenen Alter entwickelt sich mehr und mehr zu einem Problem unserer Gesellschaft. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, Lebensfreude und Wohlbefinden in den Alltag dieser Senioren zu bringen.



Netzwerk der Heilsarmee:

Juristischer Berater der Heilsarmee:
Hans-Martin Klöcker
Rechtsanwalt/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Simrockallee 2
53173 Bonn
www.ra-kloecker.de

Deutsche Interessengemeinschaft
für Erbrecht und Vorsorge e.V. (DIGEV)
Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal
Internet: www.dvev.de



Deutsche Interessengemeinschaft für
Erbrecht und Vorsorge e.V.

Haben Sie Glaubensfragen, wünschen Sie seelsorgerliche Aussprache und Hilfe, dann stehen Ihnen die Offiziere (Geistliche) der Heilsarmee in den Heilsarmeedemeinden vor Ort zur Verfügung. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einem Seelsorger der Heilsarmee in Ihrer Nähe.

Bewahren, was wichtig ist

Das Erbe von Robert Boris Glass

Robert Boris Glass zählt zu den Menschen, die ihre Chance nutzten, ihre Herzensanliegen für die Zukunft zu bewahren. Als er am 10. April 1992, vier Monate vor seinem Tod, sein Testament aufsetzte, vererbte er der Heilsarmee für die Wohltätigkeitsstiftung ein Haus in München. Die Erträge aus den Mieteinnahmen fließen in die soziale Arbeit – so, wie Robert es sich wünschte.

Die „Wohltätigkeitsstiftung“

Das Besondere an Roberts Letztem Willen ist, dass niemand ihm diese Geste zugetraut hätte. Der 1922 geborene US-Amerikaner erbte das Haus von seiner Familie, unterhielt es zunächst als Hotel und wandelte es später in ein Mietshaus um. Seine Mieter erlebten ihn als materialistischen und kapitalistischen Menschen, der sich wenig um die Bedürfnisse anderer kümmerte. Auch gegenüber seiner Lebensgefährtin verhielt er sich wenig fürsorglich und rücksichtsvoll. Nach einigen gemeinsamen Jahren in München erfuhr sie in einem Abschiedsbrief, dass Robert zurück in die USA gegangen war.

Doch gegen Ende seines Lebens vollzog Robert eine innere Kehrtwende. Er suchte seine damalige Freundin in Deutschland auf und übernahm mit seinem Letzten Willen Verantwortung für sie und seine Mitmenschen: Er setzte seine damalige Lebensgefährtin als Vorerbin für sein Haus in München ein

und nach zehn Jahren sollte die Heilsarmee als Nacherbe die Erbschaft antreten. „Im Gespräch mit der damaligen Lebensgefährtin entstand der Eindruck, dass Robert etwas wiedergutmachen wollte“, erinnert sich Hans-Joachim Bode, Finanzleiter der Heilsarmee. „Ich denke, es war Gottes Führung, dass Robert die Chance ergriff, am Ende seines Lebens seine Mitmenschen zu bedenken, wie er es zuvor versäumt hatte.“

So wie Robert Boris Glass erlebte auch das Haus einen grundlegenden Wandel. Als die Heilsarmee im Jahr 2005 das ehemalige Hotel in Besitz nahm, war es stadtbekannt und hatte einen schlechten Ruf. Ihren Grundsätzen getreu, sorgte die Heilsarmee dafür, dass das Haus wieder an Ansehen gewann. Heute sind die Mietverhältnisse geordnet und ein einladendes Café ist an die Stelle einer Kneipe gerückt.

Motiviert vom Leben

Auf das eigene Leben zurückblickend, kommt bei vielen Menschen Dankbarkeit auf: Dankbarkeit für ein finanziell abgesichertes Leben oder Dankbarkeit für Hilfe in der Not, wie beispielsweise nach dem Zweiten Weltkrieg, als die Heilsarmee zu den ersten Helfern vor Ort zählte. Der Wunsch, etwas von dem Guten zurückzugeben, das einem im Leben begegnet ist, motiviert viele Menschen, wohltätige Organisationen testamentarisch zu begünstigen.



Wir sind für Sie da

Sprechen Sie uns an

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Überblick über das Thema Testament und Erbschaft vermittelt zu haben. Wir möchten Ihnen damit die Gelegenheit geben, sich frühzeitig mit Ihrer Vorsorge auseinanderzusetzen. Diese Orientierungshilfe kann und soll das persönliche Gespräch dabei nicht ersetzen. Vielmehr laden wir Sie ein, sich mit Ihren Fragen und Ihrem persönlichen Anliegen an uns zu wenden. Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie und begleiten Sie auf Ihrem Weg zum eigenen Testament.

Auch bei Fragen zu unseren Veranstaltungen und nach weiteren Informationsmaterialien wenden Sie sich bitte an uns. Mit dem beiliegenden Kontaktformular können Sie begleitende Materialien rund um unsere Arbeit sowie zu Themen, die in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten, anfordern. Dazu zählt beispielsweise die Stiftungsbroschüre der Heilsarmee. Hier erfahren Sie, wie Sie schon zu Lebzeiten unsere Arbeit fördern und die Früchte Ihrer Hilfe miterleben können. Zudem halten wir Informationen des Bundesministeriums für Justiz für Sie bereit wie z.B. den Leitfaden zur Patientenverfügung.

Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen!

Hanna Klingenberg / Hans-Joachim Bode
Ihre Ansprechpartner am Hauptquartier in Köln

Tel.: 0221 / 20 819 - 68 oder - 34



Die Heilsarmee ist in über 120 Ländern im Einsatz, um die Not der Menschen zu lindern, wie in Haiti. Ihr großer Vorteil bei der Katastrophenhilfe: Sie ist vor Ort permanent präsent und versorgt so die Menschen mit dem Nötigsten – von der ersten Stunde an. Mit Ihrem Engagement für die Heilsarmee tragen Sie zu schneller und unkomplizierter Hilfe bei – eine Notwendigkeit, die gerade bei Katastrophen für das Überleben der Menschen entscheidend ist.

Impressum:

Redaktion: Hanna Klingenberg, Hans-Dieter Alzer, Nicole Post

Fotos: Die Heilsarmee, © L. Clarke/Corbis (Cover)

Konzept und Realisation: Bergmoser + Höller Agentur, Aachen

Grafik: Bergmoser + Höller Agentur, Aachen

Stand: April 2010

„Gott zu dienen heißt, den Menschen zu dienen, und den Menschen zu dienen heißt, Gott zu dienen.“

Majorin Alida Bosshardt, Holland

Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der weltweiten christlichen Kirche. Ihre Botschaft gründet sich auf die Bibel. Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe zu Gott. Ihr Auftrag ist, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschlicher Not ohne Ansehen der Person zu begegnen.

Helfen Sie uns helfen!

Nur mit Ihrer Spende kann unsere Arbeit gelingen. Jeder Euro trägt dazu bei, das Leben Not leidender Menschen zu verbessern.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Spendenkonto: 40 777 00

Bank für Sozialwirtschaft

Bankleitzahl: 370 205 00

Herausgeberin

Die Heilsarmee in Deutschland KdöR
Salierring 23 – 27
50677 Köln

Tel.: 0221 / 20 819 - 0

Fax: 0221 / 20 819 - 61

E-Mail: FR@heilsarmee.de

www.heilsarmee.de

